



E: 26.07.2021

18/754

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

26. JULI 2021

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2021-114#13

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5394
06131 17-5394

Kleine Anfrage Drs. 18/484 des Abgeordneten Christof Reichert, CDU Windindustrieanlagen im Pfälzerwald

Vorbemerkung:

Für die Landesregierung ist der UNESCO-Schutzstatus des Biosphärenreservat Pfälzerwald von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald bleiben auch künftig von der Windenergienutzung ausgenommen. In Entwicklungszonen soll ausschließlich entlang von Autobahnen und Bahntrassen sowie auf vorbelasteten Konversionsflächen eine naturnahe Windenergienutzung unter Beteiligung der betroffenen Kommunen, der Verwaltung des Biosphärenreservats sowie in enger Abstimmung mit dem MAB-Komitee ermöglicht werden. Alle anderen Flächen in Entwicklungszonen des Pfälzerwalds werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/484 des Abgeordneten Christof Reichert (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

1/3

Verkehrsanbindung

(H) Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. (L) Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Zu Frage 1 und 2:

Zunächst muss die Landesregierung noch definieren, welche Teile des Pfälzerwaldes überhaupt als Suchkulissen für Erneuerbare Energien in Betracht kommen. Ob und wenn ja wie innerhalb dieses möglichen Potenzials tatsächlich Windenergieanlagen über ein denkbare Planungsstadium hinauskommen, kann erst anhand weitergehender Gutachten abgeschätzt werden. Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Potenzialabschätzung über eine mögliche Gesamtnennleistung nicht möglich. Ebenso wenig können zum jetzigen Zeitpunkt Angaben über die mögliche Anlagenzahl gegeben werden.

Zu Frage 3:

Die Höhe der Einnahmen durch eine Verpachtung von Waldstandorten für die Errichtung von Windenergieanlagen werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Beispielsweise sind hier die Windhöufigkeit, Umfang und Aufwand für benötigte Gutachten, die Entfernung zu Einspeisepunkten wie auch der übrige Erschließungsaufwand zu nennen. Vor diesem Hintergrund variierten die Pachteinnahmen auf landeseigenen Grundstücken pro Windenergieanlage in den letzten Jahren stark zwischen ca. 40.000 Euro und ca. 250.000 Euro pro Anlage und Jahr. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Land an kommunalen Solidarpakten, welche einen geregelten Ausbau der Windenergie fördern, beteiligt und somit die Standortkommunen auch an den Pachteinnahmen partizipieren können.

Zu Frage 4:

Für den Bereich des Biosphärenreservates Pfälzerwald steht das Land nicht in konkreten Verhandlungen mit Windenergieanlagenbetreibern. Darüber hinaus liegen dem Land keine konkreten Vertragsvorentwürfe für Windenergieanlagen auf landeseigenen Grundstücken im Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald vor.

Zu Frage 5:

Die Beteiligung der Kommune richtet sich zunächst nach der Rolle, die sie im Verwaltungsverfahren einnimmt. Befürchtet die Kommune durch das Projekt in eigenen Rechten verletzt zu werden und damit in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG betroffen zu sein, hat sie dieselben Abwehrrechte wie eine Bürgerin

oder ein Bürger. Sie kann sich durch Einwendungen einbringen und ggfs. Rechtsbehelfsmöglichkeiten ausschöpfen. Außerdem sind die Standortgemeinde und ggfs. die Nachbargemeinde als Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Im Rahmen der erbetenen Stellungnahme hat die Kommune dann die Möglichkeit, fachliche und rechtliche Bedenken zu äußern. Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird zudem gemäß § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Zu Frage 6:

Im Geltungsbereich der Planungsgemeinschaft Westpfalz fallen in den nächsten fünf Jahren 55 Windenergieanlagen, davon 17 Anlagen im Geltungsbereich des Landkreises Südwestpfalz, aus der für 20 Jahre garantierten EEG-Vergütung.

Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass, sobald für eine Anlage die EEG-Vergütung entfällt, diese auch direkt zurückgebaut und zudem durch eine neue, leistungsfähigere Anlage ersetzt wird. Die Entscheidung hierzu liegt allein beim Betreiber und wird nicht nur durch die Standortvoraussetzungen, die Wartungskosten, sondern u.a. auch durch die am Strommarkt zu erzielenden Preise beeinflusst.

Die Landesregierung begrüßt Repowering ausdrücklich. Ob jedoch ein Repowering für diese Anlagen erfolgen kann, hängt nicht nur von den Gegebenheiten am Standort selbst, sondern auch von den standortbezogenen Gutachten bezogen auf den jeweils beabsichtigten neuen Anlagentyp ab und kann daher grundsätzlich nur im Einzelfall beurteilt werden.

In Vertretung



Dr. Erwin Manz
(Staatssekretär)